

Förderrichtlinie der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald zur Aktivierung von leestehendem Wohnraum (Wohnraumaktivierungsrichtlinie)

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Hagen a.T.W. fördert die Aktivierung von Wohnraum, der seit längerer Zeit nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Zweck der Förderung ist die Aktivierung leerstehender oder ungenutzter Wohnräume im Gemeindegebiet, um dem Wohnraummangel entgegenzuwirken.

Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinde Hagen a.T.W. nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zuwendungen werden im Windhundprinzip, also in der Reihenfolge der eingehenden Anträge gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Wiedervermietung leerstehender Wohnungen bzw. die erstmalige Vermietung zusätzlich geschaffenen Wohnraums in Bestandsgebäuden. Wiedervermietungen bzgl. Sammelunterkünfte oder Einzelzimmer in Wohngemeinschaften sind nicht förderfähig. Die Förderung kann für die gleiche Wohnung nur einmalig in Anspruch genommen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Gebäude muss sich im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. befinden.
- b) Das Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre alt sein und sich für den gleichen Zeitraum im Eigentum des Antragstellers befinden.
- c) Die Wohnung wurde seit mindestens 12 Monaten nicht bewohnt.
- d) Der neue Mietvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- e) Die Wohnung wird dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet (keine Ferienwohnung oder Zweitwohnung)
- f) Die Vermietung der Wohnung erfolgt nicht an Verwandte bzw. Verschwägerter in gerader Linie sowie Verwandte bzw. Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie.
- g) Der Wohnraum erfüllt die Voraussetzungen an gesunde Wohnverhältnisse.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden ausschließlich natürlichen Personen gewährt.

5. Höhe der Förderung

Zuwendungsempfänger erhalten eine einmalige Wiedervermietungsprämie in Höhe von vier Monatskaltmieten, insgesamt maximal 2.000,00 EUR.

6. Antragsverfahren

Der Antrag auf eine Wiedervermietungsprämie ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Mietvertrages zu stellen.

Der Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Hagen a.T.W.
Fachbereich 3 Planen und Bauen
Schulstr. 7
49170 Hagen a.T.W.

Erforderliche Unterlagen:

- Eigentumsnachweis
- Erklärung/Nachweis über Leerstandsdauer
- Mietvertrag
- Angabe der Bankverbindung

7. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach tatsächlichem Einzug der/des Mietenden.

8. Rückforderung

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn der Mietvertrag vor Ablauf von 24 Monaten beendet wird und keine unmittelbare Wiedervermietung für Wohnzwecke unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Buchstaben d – g erfolgt. Keine unmittelbare Wiedervermietung liegt vor, wenn ein Leerstand von mehr als zwei Monaten entsteht.

9. Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 36 Monate.

Christine Möller
Bürgermeisterin